

## 13. Hilfsbedarfsgruppen

### 13.1 Kategorien vergleichbaren Hilfebedarfs

<sup>1</sup>Mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Unterscheidung von Personalbedarf, Gruppengrößen und den gruppenübergreifenden, nicht-medizinischen Fachdiensten nach Nrn. 14.2 und 15.3, werden drei Kategorien vergleichbaren Hilfebedarfs gebildet. <sup>2</sup>Die Hilfsbedarfsgruppen 1, 2 und 3 stellen einen steigenden Hilfebedarf dar. <sup>3</sup>Den einzelnen Hilfsbedarfsgruppen sind unterschiedliche Gruppengrößen, Mindestpersonalberechnungsgrößen und nicht medizinisch-therapeutische Fachdienststunden zugeordnet. <sup>4</sup>In fachlich begründeten Einzelfällen legt die Aufsichtsbehörde höhere Mindeststandards fest. <sup>5</sup>Die Einrichtungen können ihre tatsächlichen Gruppen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus allen drei Hilfsbedarfsgruppen zusammensetzen. <sup>6</sup>Je nach Zusammensetzung variieren die Berechnungen für die personelle Ausstattung, Gruppengröße und den oben benannten Fachdienst der tatsächlichen Gruppe.

### 13.2 Hilfebedarfsgruppe 1

<sup>1</sup>Sie umfasst Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. <sup>2</sup>Die tatsächlichen Gruppen umfassen in diesem Fall in Heilpädagogischen Tagesstätten acht bis höchstens zwölf Plätze, in Heilpädagogischen Heimen höchstens zehn Plätze. <sup>3</sup>Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei zwei Stellen. <sup>4</sup>Der tatsächliche Personalbedarf bezieht die Betreuungszeiten mit ein. <sup>5</sup>Der gruppenübergreifende nicht-medizinisch-therapeutische Fachdienst beträgt mindestens eine Wochenstunde pro betreute Person.

### 13.3 Hilfebedarfsgruppe 2

<sup>1</sup>Sie umfasst Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter, die einen erhöhten Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarf aufweisen. <sup>2</sup>Ein erhöhter Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarf besteht, wenn etwa zwei oder mehrere der Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, geistige Behinderung oder wesentliche Körperbehinderungen vorliegen. <sup>3</sup>Dies gilt auch bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, deren Behinderung und/oder Pflegebedarf so erheblich ist oder bei Kindern im Vorschulalter, deren Verhaltensauffälligkeit so erheblich ist, dass der Umfang des Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarfes dem des vorgenannten Personenkreises entspricht. <sup>4</sup>Die tatsächlichen Gruppen umfassen in diesem Fall in Heilpädagogischen Tagesstätten acht bis höchstens zehn Plätze, in Heilpädagogischen Heimen höchstens acht Plätze. <sup>5</sup>Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei zwei bis zweieinhalb Stellen. <sup>6</sup>Der tatsächliche Personalbedarf bezieht die Betreuungszeiten mit ein. <sup>7</sup>Der gruppenübergreifende nicht-medizinisch-therapeutische Fachdienst beträgt mindestens ein bis eineinhalb Wochenstunden pro betreute Person.

### 13.4 Hilfebedarfsgruppe 3

<sup>1</sup>Sie umfasst Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter, die aufgrund ihres erhöhten Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarfes oder anhaltender Verhaltensauffälligkeit einer besonders intensiven Betreuung, Förderung und Pflege bedürfen. <sup>2</sup>Die tatsächlichen Gruppen umfassen in diesem Fall in Heilpädagogischen Tagesstätten und in Heilpädagogischen Heimen höchstens sechs Plätze. <sup>3</sup>Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei zweieinhalb bis drei Stellen. <sup>4</sup>Der tatsächliche Personalbedarf bezieht die Betreuungszeiten mit ein. <sup>5</sup>Der gruppenübergreifende nicht-medizinisch-therapeutische Fachdienst beträgt mindestens eineinhalb bis zwei Wochenstunden pro betreute Person.

### 13.5 Besondere Hilfebedarfe

<sup>1</sup>Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die erhebliches selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhalten und/oder die herausfordernde Verhaltensweisen auf sozio-emotionaler Ebene und/oder

objektaggressive Verhaltensweisen zeigen, beziehungsweise für die ein richterlicher Beschluss zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen vorliegt, die also einen individuellen Förderbedarf haben, der nicht in den oben genannten Hilfebedarfsgruppen und Standards erfasst ist, legt die Aufsichtsbehörde erforderlichenfalls abweichende Standards fest.<sup>2</sup> Entscheidende Kriterien sind in diesem Kontext auch die Häufigkeit, die Dauer und die Intensität der Verhaltensweisen.<sup>3</sup> Die Leistungsträger werden hierzu rechtzeitig beteiligt.